

# **Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Erhebung von Parkgebühren vom 15.03.2022**

## **Parkgebührensatzung**

Aufgrund §§ 6 und 6 a Straßenverkehrsgesetz, der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren vom 22.07.2021, § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weil am Rhein am 15.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Im Stadtgebiet Weil am Rhein werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkuhren, Parkscheinautomaten oder andere Einrichtungen als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensätze für öffentliche Parkplätze und Parkhäuser**

- 1) Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde € 0,50 im Stadtgebiet soweit im Weiteren nichts anderes geregelt ist.
- 2) Für die Nutzung der öffentlichen Parkplätze in der Tiefgarage bei der Sparkasse (Hauptstraße) – täglich von 23:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 06:00 Uhr – wird eine Nachtgebühr von € 1,50 fällig.
- 3) Für die Nutzung des Parkhauses im gemeinsamen Betrieb mit der Firma Endress und Hauser Messtechnik (Friedlingen, Colmarer Straße 6) werden folgende Gebühren fällig:
  - a) für die ersten 15 Minuten wird keine Gebühr erhoben.
  - b) darüber hinaus für die erste angefangene und für jede weitere angefangene Stunde € 0,60. Die Maximalgebühr pro Tag beläuft sich auf € 6,00.

### **§ 3 Parkausweise in Gebührenzonen**

Die Stadt Weil am Rhein stellt für die Nutzung der Gebührenzonen über die Höchstparkdauer hinaus Parkausweise für Bewohner aus. Als Gebührenzonen werden die Gebiete Leopoldshöhe Nord, Leopoldshöhe Süd, Friedlingen Nord und Friedlingen Süd ausgewiesen. Die Abgrenzungen sind den beigefügten Lageplänen zu entnehmen, diese sind Bestandteil der Satzung.

## **§ 4**

### **Anspruchsvoraussetzungen für Parkausweise**

- 1) Pro Anspruchsberechtigtem wird nur ein Parkausweis ausgestellt.
- 2) Parkausweise werden nur für Personenkraftwagen ausgestellt oder für Kraftfahrzeuge, die gemäß ihrer Zulassungsbescheinigung der Personenbeförderung mit nicht mehr als acht Fahrgastplätzen dienen.
- 3) Anspruch auf die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises für die jeweiligen Gebühreazonen haben Personen, die
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet und ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Gebührezone haben (der Wohnsitz ist melderechtlich nachzuweisen)und
  - b) Halter eines Kraftfahrzeuges sind oder die dauerhafte tatsächliche Nutzung nachweisen oder Mitglied einer Car-Sharing-Organisation sind, soweit der Parkausweis für ein Fahrzeug der Organisation ausgestellt werden soll.

## **§ 5**

### **Gebühren Bewohnerparkausweis**

- 1) Die jährliche Gebühr für den Bewohnerparkausweis beträgt € 90,--.
- 2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg beträgt die jährliche Gebühr € 135,--.
- 3) Für Inhaber eines Parkausweises für Schwerbehinderte oder des Familienpasses der Stadt Weil am Rhein vermindert sich die jährliche Gebühr um 50 %.
- 4) Wird der Parkausweis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr beantragt, beträgt die Gebühr 1/12 der Jahresgebühr pro angefangenem Monat. Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- 5) In begründeten Einzelfällen können bis zu zwei Fahrzeuge im Parkausweis eingetragen werden. Wird der Parkausweis für Fahrzeuge mit unterschiedlichen Gewichtsklassen ausgestellt, ist die höhere Gebühr zu erheben.
- 6) Für das Umschreiben eines bestehenden Parkausweises auf ein anderes Fahrzeug oder den Ersatz eines verlorenen Parkausweises, bei gleicher Gültigkeitsdauer, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,-- erhoben.

## **§ 6**

### **Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit der Schuld**

- 1) Gebührenschildner nach § 2 ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.
- 2) Gebührenschildner für die Ausstellung von Parkausweisen nach § 5 ist der Antragsteller.

- 3) Die Gebührenschuld gemäß Abs. 2 entsteht mit der Erteilung des Parkausweises. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

## **§ 7 Übergangsvorschriften**

Parkausweise, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf. Parkausweise, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, werden gemäß den bisher geltenden Vorschriften erteilt. Maßgebend ist das Eingangsdatum des Antrags.

## **§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Auf die Satzung für Parkgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 28.07.2015 außer Kraft.
- 2) Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezeichnender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Personen unabhängig ihres Geschlechts.

Weil am Rhein, den 15.03.2022

Wolfgang Dietz  
Oberbürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung (GemO)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Stadt Weil am Rhein geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.